

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 16/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
- Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12. Januar
2006 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der gegen die Nichtzu-
lassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Dr.
Simon, Osnabrück, als Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat durch Beschluss vom 12. Januar 2006 das erstinstanzliche Urteil des Sozialgerichts Osnabrück und die Entscheidung des Beklagten bestätigt, wonach der festgestellte Grad der Behinderung des Klägers nicht von 50 auf 70 anzuheben ist. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und Prozesskostenhilfe unter Beordnung seines prozessbevollmächtigten Rechtsanwalts beantragt. Er macht Verfahrensfehler und grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 4 Der Kläger behauptet, das LSG habe verfahrensfehlerhaft auf Grund unzulänglicher medizinischer Sachverständigengutachten und ohne zusätzlich notwendige Ermittlungen zu den vorliegenden Gesundheitsstörungen entschieden. Damit könnte er eine unzureichende Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügen wollen. Die Beschwerde kann insoweit schon deshalb keinen Erfolg haben, weil der zur Revisionszulassung führende Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Der Kläger hat nicht behauptet, vor dem LSG einen Beweisantrag gestellt zu haben.
- 5 Weiter beruft sich der Kläger auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160



Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht, denn der Kläger behauptet nicht, dass die von ihm gestellte Frage (zur Berücksichtigung von nach Aktenlage abgegebenen Stellungnahmen des ärztlichen Dienstes der Versorgungsverwaltung) höchstrichterlich noch nicht entschieden sei.

- 7 Die nicht formgerechte und deshalb unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Da die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig ist, mithin keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, kommt für den Kläger eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 SGG iVm §§ 114, 121 Zivilprozessordnung).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

